

dbL – Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

Heiko Strohbach
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und
Gesundheit
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Tel. +49 6131 162320
heiko.strohbach@mwwg.rlp.de

22.09.2026

Bundesgeschäftsstelle
Bundesvorstand
Interessenvertretung
Bildung

Kontakt
Antje Krüger
+40 157 58523529
krueger@dbL-ev.de

**Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung über die Anerkennung von Schulen in den
Gesundheitsfachberufen Rheinland-Pfalz**
(Gesundheitsfachberufe-Schulanerkennungslandesverordnung – GFBSchul-AnerkLVO)

Sehr geehrter Hr. Strohbach,

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. (dbL) begrüßt grundsätzlich das Ziel, mit der Verordnung verbindliche Qualitätsstandards für die staatliche Anerkennung der Berufsfachschulen für Logopädie zu schaffen. Für die Logopädie sind aus Sicht des dbL jedoch einige Besonderheiten der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildung umfasst neben theoretischem und praktischem Unterricht 2.100 Stunden praktische Ausbildung. Davon entfallen 1.520 Stunden auf die Praxis der Logopädie, einschließlich Übungen zur Befunderhebung und Therapieplanung sowie Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung. Diese besondere Theorie-Praxis-Verzahnung erfordert eine entsprechend hohe und fachspezifische personelle Ausstattung der Schulen.

Zu § 4 – Anforderungen an die Schulleitung

Änderungsvorschlag:

Die Schulleitung einer Berufsfachschule für Logopädie sollte über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin/Logopäde oder über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, der zur entsprechenden heilmittelrechtlichen Tätigkeit führt.

Darüber hinaus sollte für die Schulleitung ein Hochschulabschluss mindestens auf **Masterniveau oder vergleichbarem Niveau** vorausgesetzt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, einen Gesundheitsfachberuf mit lediglich „fachlich engem Bezug“ als Qualifikation anzuerkennen, ist aus Sicht des dbL zu unbestimmt. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die fachliche und organisatorische Qualität einer fachspezifischen Ausbildung. Hierfür sind fundierte Kenntnisse der logopädischen Tätigkeit und der entsprechenden fachlichen Anforderungen erforderlich.

Die im Entwurf vorgesehene Anrechnung der Schulleitung auf die Zahl der Lehrkräfte sollte entfallen. Die Leitungsaufgaben dürfen nicht zulasten der für Unterricht und praktische Ausbildung erforderlichen Lehrkräftekapazität gehen.

Zu § 9 – Anforderungen an Lehrkräfte

Änderungsvorschlag:

Lehrkräfte an Berufsfachschulen für Logopädie sollten grundsätzlich über eine logopädische Qualifikation bzw. einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, der zur entsprechenden heilmittelrechtlichen Tätigkeit führt.

Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbL)

Augustinusstr. 11b
50226 Frechen
Tel. 02234 . 37953 -0

info@dbL-ev.de
www.dbL-ev.de
USt.-IdNr. DE 123489785

Commerzbank
IBAN DE44 3704 0044 0504 0167 00
SWIFT-BIC COBADEFFXXX

Für Lehrkräfte sollte grundsätzlich ein Hochschulabschluss auf **Masterniveau oder vergleichbarem Niveau** vorgesehen werden. Für bereits tätige Lehrkräfte sind angemessene Nachqualifizierungsmöglichkeiten vorzusehen. Die fachspezifische Qualifikation ist insbesondere aufgrund der praktischen Ausbildung am Patienten erforderlich. Die Lehrkräfte vermitteln nicht nur theoretische Inhalte, sondern begleiten und supervidieren die Entwicklung therapeutischer Handlungskompetenz.

Zu § 13 – Ausbildungskapazität und Praxisbegleitung

Änderungsvorschlag:

Für Berufsfachschulen für Logopädie sollte ein Verhältnis von mindestens

1 hauptberufliche Lehrkraft : 6 Ausbildungsplätzen bzw.

1 hauptberufliche Lehrkraft : 8 Ausbildungsplätzen festgelegt werden.

Der im Entwurf vorgesehene allgemeine Schlüssel von 1:25 wird den besonderen Anforderungen der logopädischen Ausbildung nicht gerecht.

Die praktische Ausbildung umfasst einen erheblichen Anteil der Gesamtausbildung und findet insbesondere unter fachlicher Aufsicht und Anleitung statt. Die Lehrkräfte übernehmen dabei neben dem theoretischen und praktischen Unterricht die Anleitung, Ausbildungssupervision und Kompetenzbewertung der Auszubildenden.

Der hierfür erforderliche Zeitaufwand muss bei der Personalbemessung berücksichtigt werden.

Eine einheitliche Personalbemessung für alle Gesundheitsfachberufe bildet die unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen nicht angemessen ab. Für die Logopädie ist daher eine eigene, fachlich begründete Personalrelation erforderlich.

Zu § 16 - Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Die Verordnung sollte ausdrücklich berücksichtigen, dass die Berufsfachschulen für Logopädie wesentlicher Lernort der praktischen Ausbildung sind.

Die praktische Ausbildung umfasst nach der LogAPrO insbesondere Befunderhebung, Therapieplanung und Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung. Auch der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt unmittelbar am Patienten.

Daraus ergibt sich ein besonderer Bedarf an qualifizierten Lehrkräften, geeignete Räumlichkeiten und ausreichende Möglichkeiten zur unmittelbaren Ausbildungssupervision.

Zusammenfassung

Der dbf bittet daher insbesondere um folgende Anpassungen des Verordnungsentwurfs:

1. **Personalbemessung von mindestens 1:8** für Berufsfachschulen der Logopädie
2. **Berücksichtigung von Praxisbegleitung und Ausbildungssupervision** bei der Personalbemessung
3. **fachspezifische Qualifikation** von Schulleitungen und Lehrkräften
4. **Master- bzw. vergleichbares Niveau** für Schulleitungen und Lehrkräfte
5. **keine Anrechnung der Schulleitung auf die erforderliche Lehrkräftekapazität**
6. **ausdrückliche Berücksichtigung der Schule als Lernort der praktischen logopädischen Ausbildung**

Der dbf bittet darum, diese berufsspezifischen Anforderungen bei der weiteren Überarbeitung der GFBSchul-AnerkLVO zu berücksichtigen.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

Antje Krüger

Interessenvertretung Bildung, Bundesvorstand